

Neu beim NÖ-Ärztendienst UbG-Untersuchung

Laut Ankündigung des NÖ-Ärztendienstes 141 können ab 1. Oktober 2014 von den Visitenärzten des NÖ-Ärztendienstes 141 Unterbringungsuntersuchungen nach § 8 Unterbringungsgesetz durchgeführt werden, wenn ein zusätzlicher Dienstvertrag geschlossen wird.

§ 8 Unterbringungsgesetz lautet

„Unterbringung ohne Verlangen:

Eine Person darf gegen oder ohne ihren Willen nur dann in eine Anstalt gebracht werden, wenn ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt, oder ein Polizeiarzt sie untersucht und bescheinigt, dass die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen. In der Bescheinigung sind im einzelnen die Gründe anzuführen, aus denen der Arzt die Voraussetzungen der Unterbringung für gegeben erachtet.“

Erläuterung:

Der Begriff des „im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arztes“ umfasst jene Ärzte, die bei den Sanitätsbehörden hauptberuflich tätig sind und behördliche Aufgaben zu vollziehen haben (z.B.: Amtsärzte). Daneben stehen aber auch die Gemeinde-, Sprengel-, Kreis- und Distriktsärzte im „öffentlichen Sanitätsdienst“, auch wenn sie mangels hauptberuflicher Tätigkeit bei der Vollziehung behördlicher Aufgaben keine Amtsärzte sind. Sanitätsbehörde im Sinne des Unterbringungsgesetzes ist das Land als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung oder in Vollziehung der zufallenden Teile des Gesundheitswesens.

Mit dem neu vom NÖ-Ärztendienst 141 angebotenen Dienstvertrag wird der Arzt Dienstnehmer des Landes NÖ und somit für die Tätigkeit nach dem Unterbringungsgesetz als Arzt im öffentlichen Sanitätsdienst berechtigt und gleichzeitig verpflichtet.

Die ärztliche Bescheinigung nach § 8 ist weder ein Bescheid, noch ein Gutachten. Die Begründungspflicht der Bescheinigung dient der Nachvollziehbarkeit und damit auch der Überprüfbarkeit.

Der Arzt muss sämtliche Voraussetzungen der Unterbringung prüfen, insbesondere auch die ausreichende alternative Behandlung oder Betreuung. Ist der im öffentlichen Sanitätsdienst stehende Arzt der Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht vorliegen, so darf dem Betroffenen die Freiheit aus diesem Grund nicht länger entzogen werden.



Der angebotene Dienstvertrag für die Tätigkeit nach dem Unterbringungsgesetz stellt auf die Dienste im Rahmen des NÖ-Ärztendienstes 141 ab und ist daher nicht darüber hinaus als generelle Verpflichtung außerhalb des NÖ-Ärztendienstes 141 zu werten.

Wird dieser Dienstvertrag nicht unterschrieben dürfen auch keine § 8 Untersuchungen durchgeführt werden.

Der Dienstvertrag wird vorerst jedenfalls für ein Jahr (befristet) abgeschlossen und verlängert sich dann automatisch jeweils um ein halbes Jahr (wiederum befristet).

Eine Kündigung des Dienstvertrages muss mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderhalbjahres (Befristung) schriftlich (möglichst mit eingeschriebenem Brief) erfolgen. Auch gelten die Bestimmungen des NÖ LBG bezüglich des Endes des Dienstverhältnisses durch Entlassung, einvernehmliche Lösung, Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land NÖ, sonstige Kündigungsgründe und vorzeitige Auflösung aus wichtigen Gründen.

Mit dem Dienstverhältnis verbunden sind die Sozialversicherung bei der zuständigen Krankenkasse und ein Anspruch auf eine pauschale Abgeltung in der Höhe von 87 Euro pro Fall (derzeitige Höhe der amtlich festgesetzten Gebühr) zuzüglich allfälliger Abgeltung für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges (amtliches Kilometergeld) oder ein Gesamtbetrag von mindestens 125 Euro.

Näheres dazu auch auf www.141.at unter „Infos für Ärzte“ oder per Mail unter info@141.at.